



^b
**UNIVERSITÄT
BERN**

Prof. Dr. Martino Mona

Rechtswissenschaftliche Fakultät
Institut für Strafrecht und Kriminologie

Falllösung Strafrecht

(Ausgabe: 5. März 2018)

Aufgabenstellung

In den letzten Jahren wurden auf Bundesebene diverse parlamentarische Vorstösse eingereicht, welche Anpassungen der Strafrahmen des Strafgesetzbuches verlangen. Bei einem der eingereichten Vorstösse handelt es sich um eine parlamentarische Initiative,¹ die eine Erhöhung des Strafrahmens bei Vergewaltigung fordert. Der eingereichte Text und die Begründung lauten wie folgt:

Erhöhung der Strafrahmen bei Vergewaltigungen

Eingereichter Text:

Das Strafgesetzbuch (StGB) ist wie folgt zu ändern:

Art. 190 Abs. 1

... wird mit Freiheitsstrafe von drei bis zu zehn Jahren bestraft.

Art. 190 Abs. 3

... so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

Begründung:

Die vorliegende Forderung habe ich mit der Motion 09.3417 bereits einmal eingebracht. Der Nationalrat hatte diese am 3. Juni 2009 mit 122 zu 52 Stimmen unterstützt.

Zu diesem Zeitpunkt wurde publik, dass ein Viertel der Vergewaltiger gar nicht ins Gefängnis muss (bedingte Strafen) und ein Drittel nur kurz (teilbedingte Strafen). Gemäss derzeitiger Gerichtspraxis werden seit der StGB-Revision, welche seit dem 1. Januar 2007 in Kraft ist, Erst-Vergewaltiger bedingt verurteilt. 2015 wurden gemäss Bundesamt für Statistik 82 Vergewaltiger rechtskräftig verurteilt, 26 davon zu einer bedingten Strafe. Seit 2006 wurden im Strafregister

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20160483>

1155 Vergewaltigungen eingetragen, 327 Täter kamen mit einer bedingten Strafe davon. Das heisst, fast jeder dritte Vergewaltiger muss nicht ins Gefängnis. Die Urteile wurden also seit 2009 noch täterfreundlicher ausgefällt.

Der Bundesrat hat 2008 angekündigt, im Rahmen des Projekts «Harmonisierung der Strafrahmen» auch die Strafandrohungen bei den Handlungen gegen die sexuelle Integrität zu überprüfen. Im September 2010 führte er dazu eine Vernehmlassung durch. Im Dezember 2012 hat er die Gesetzesrevision zurückgestellt. Der Ständerat hatte meine Motion 09.3417 am 29. November 2010 mit 34 zu 7 Stimmen abgelehnt, unter anderem mit dem Verweis auf diese Überprüfung der Strafrahmen. Da seitens des Bundesrates keine baldige Revision des Sexualstrafrechts zu erwarten ist, reiche ich diese parlamentarische Initiative ein.

Es ist Zeit zu handeln: Vergewaltigung ist eines der schlimmsten Delikte. Dass ein Täter dafür nicht ins Gefängnis muss, ist inakzeptabel. Dies ist nicht nur für das Opfer wichtig, sondern auch für den Täter, wie zum Beispiel der Mörder der Sozialtherapeutin Adeline aus dem Kanton Genf zeigt: Er hatte 1999 für seine erste Vergewaltigung eine bedingte Strafe von 18 Monaten erhalten. Seine Strafe, höhnte Fabrice A. vor dem Genfer Gericht, sei ihm damals selber sehr milde erschienen, das sei für ihn «fast ein Freipass zum Weitermachen» gewesen. 2001 beging er in Frankreich die zweite Vergewaltigung.

Das Strafmass ist so anzusetzen, dass ein Vergewaltiger immer eine unbedingte Strafe verbüßen muss. Dies ist erst ab einer Mindeststrafe von drei Jahren gewährleistet. Das richterliche Ermessen bleibt gewahrt.

Mit der Umsetzung der vorliegenden parlamentarischen Initiative können auch die Maximalstrafe sowie das Strafmass der Schändung, Artikel 191 StGB, überprüft werden.

Diese Initiative wird möglicherweise nächstens im Parlament traktandiert; ebenso steht eine grössere Debatte über die Harmonisierung von Strafrahmen des Strafgesetzbuches an. Für die parlamentarische Fraktion X stellt sich die Frage, wie sie sich in diesen Debatten positionieren will. Klarheit verschaffen wollen sich die Fraktionsmitglieder einerseits bezüglich der konkreten Forderung der parlamentarischen Initiative «Erhöhung des Strafrahmens bei Vergewaltigung», andererseits möchten sie sich im Hinblick auf die anstehende grössere Debatte des Sanktionenrechts eingehend mit der Frage beschäftigen, aus welchem Grund und in welchem Rahmen die bedingte Strafe ausgesprochen werden soll. Der Präsident der Fraktion X bittet Sie, in einem juristischen Gutachten zu den folgenden Fragen schriftlich Stellung zu nehmen:

- (1) Wie soll sich die Fraktion X zur Forderung der parlamentarischen Initiative «Erhöhung des Strafrahmens bei Vergewaltigung» stellen? Ist es legitim und richtig, die Mindeststrafe für Vergewaltigung von einem auf drei Jahre zu erhöhen?
- (2) Wie ist die parlamentarische Initiative «Erhöhung des Strafrahmens bei Vergewaltigung» in Bezug auf die Überlegungen zur bedingten Strafe in einem grösseren Kontext einzuordnen? Namentlich:

- a. Wie werden bedingte Strafen im Allgemeinen begründet und ist diese Begründung überzeugend?
- b. Befriedigt das geltende Recht in Bezug auf den Anwendungsbereich der bedingten Strafe oder sollte es geändert werden? Begründen Sie Ihre Meinung umfassend und äussern Sie sich insbesondere zur Frage, ob man die bedingte Strafe auf den Bereich der Bagatelldelikte einschränken sollte.

Berücksichtigen Sie in Ihrem juristischen Gutachten Literatur, Materialien und Rechtsprechung. Fokussieren Sie auf die wesentlichen Argumente im Hinblick auf die politische Debatte und verzichten Sie auf lange Ausführungen allgemeiner Natur.

Hinweise

- Bei dieser Aufgabenstellung handelt es sich um die Aufgabenstellung für eine schriftliche Falllösung gemäss Art. 15 Abs. 2 RSL RW. Die Bearbeitung hat gemäss Richtlinien der rechtswissenschaftlichen Fakultät über die Anforderung an Umfang und Form der Falllösungen vom 16. August 2012 (abrufbar auf der Webseite der Rechtswissenschaftlichen Fakultät) zu erfolgen. Beachten Sie zudem den Leitfaden über das Erfassen und Bearbeiten von Aufgabestellungen in Seminararbeiten und Falllösungen am Institut für Strafrecht und Kriminologie (abrufbar unter <http://www.krim.unibe.ch/studium/fallloesungen>; Reiter «Merkblätter»).
- Gemäss Art. 16a des Studienreglements vom 21. Juni 2007 ist bei der Anmeldung zur Falllösung der Nachweis des besuchten Workshops in der juristischen Arbeitstechnik zu erbringen. Mit Ihrer Anmeldung zur Falllösung bestätigen Sie, den Workshop besucht zu haben.
- Für die Notengebung sind sowohl inhaltliche als auch formelle Kriterien massgebend. Frage (1) wird mit 30% gewichtet und Frage (2) mit 70%. Achten Sie auf eine korrekte und verständliche Darstellung.
- Anmeldung:
 - Die Anmeldung zur Falllösung ist vom 6. März 2018 bis 8. März 2018 im KSL («433746-FS2018-0-Falllösung in Strafrecht») möglich. Ein Rückzug kann nur mit einer schriftlichen Begründung erfolgen (Gesuch an das Dekanat). Falls Sie Probleme bei der Anmeldung im KSL haben, kontaktieren Sie bitte unverzüglich das Dekanat (Frau Elisabeth Fehlmann). Die dreiwöchige Bearbeitungsfrist beginnt am 5. März 2018 zu laufen.

- Wer die Falllösung zu spät oder gar nicht einreicht, erhält die Note 1. Wurde die Falllösung aus einem wichtigen Grund zu spät oder gar nicht eingereicht, muss dies seitens des oder der Studierenden belegt werden (Art. 36 Abs. 1 RSL RW). Das entsprechende Gesuch ist an das Dekanat zu richten.
- Falllösungen, die ohne vorherige Anmeldung im KSL eingereicht werden, werden unkorrigiert zurückgewiesen (Art. 34 Abs. 3 RSL RW).
- Abgabe:
 - Die Falllösung muss zweifach eingereicht werden.
 - Ein gedrucktes Exemplar ist per Briefpost bis am 26. März 2018 (Datum Poststempel) zu schicken an Universität Bern, Prof. Dr. Martino Mona, Institut für Strafrecht und Kriminologie, Schanzeneckstrasse 1, Postfach, 3001 Bern, oder bis am 26. März 2018 im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie (Öffnungszeiten: 8.00 bis 12.00 Uhr) abzugeben.
 - Zusätzlich muss die komplette Arbeit mit Deckblatt als PDF-Dokument bis am 26. März 2018 hochgeladen werden. Die entsprechende Website ist unter «Upload Falllösungen» auf der Webseite des Instituts für Strafrecht und Kriminologie aufgeschaltet. Das Passwort lautet: «FL_StrR_FS18». Dieses Vorgehen dient insbesondere der Plagiatsprüfung.
 - Dem Papierexemplar muss eine unterzeichnete Selbständigkeitserklärung beigelegt werden.
- Umfang des Textteils: Maximal 15 Seiten, exkl. Deckblatt und Verzeichnisse; Schriftgrösse im Text 12 Punkte; Zeilenabstand 1.5; Rand: Links 2.5 cm, rechts 4 cm, oben/unten je 2.5 cm; Narrow-Schriftarten und skalierte Schriftarten etc. sind nicht zugelassen.
- Auf ILIAS (101365-FS2018-0: Übungen im Strafrecht (Hauptstudium)) sind ab sofort folgende Quellen verfügbar:
 - BERTOSSA, CARLO, Kommentierung zu Art. 190 StGB, in: TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018.
 - MAIER, PHILIPP, Kommentierung zu Art. 190 StGB, in: NIGGLI/WIPRÄCHTIGER (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111 – 392 StGB, 3. Auflage, Basel 2013.
 - PIETH, MARK, Kommentierung zu Art. 42 StGB, in: TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018.

- PIETH, MARK, Kommentierung zu Art. 43 StGB, in: TRECHSEL/PIETH (Hrsg.), Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2018.
- SEELMANN, KURT/GETH, CHRISTOPHER, Strafrecht Allgemeiner Teil, S. 203-205, 6. Auflage, Basel 2016.

Diese Dokumentation soll den Einstieg erleichtern und sicherstellen, dass diese Quellen allen Studierenden, welche die Falllösung schreiben, zugänglich sind. Es bedeutet indessen nicht, dass Sie sich auf diese Quellen beschränken dürfen.

- Rückgabe: Die Falllösung inkl. Korrekturblatt kann am Montag, 7. Mai 2018, 8.00 bis 12.00 Uhr im Sekretariat des Instituts für Strafrecht und Kriminologie abgeholt oder anlässlich der Besprechung der Falllösung entgegengenommen werden.
- Besprechung: Dienstag, 08. Mai 2018, 14.15 bis 16.00 Uhr, Hörsaal 201, Hauptgebäude.

Viel Erfolg!